# Hochschule für Technik **Stuttgart**

Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Prüfungsausschuss	
Prüfungsamt	
1. Prüfer	
2. Prüfer	
Student	

# Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

R	Δŧ	rei	ıΔ	r.

Betreuer:				
Die Betreuung der Bachelor-Arbeit wird von     Als Thema der Bachelor-Arbeit wird vorgesc				
3. Ausgabetermin:				
•				
4. Vorschlag für den Abgabetermin:				
5. Das Interdisziplinäre Projekt ist bestanden		ja	nein	
Stuttgart, den	 Unterschrift 1. Prüfer/Projektbetreuer			
Student:				
Name:	MatrNr.:		Semester:	
Telefon:	email:			
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses le 2. Die Bachelor-Arbeit muss mit meinen eigene 3. Ich bin verpflichtet, alle verwendeten relevar 4. Ich muss meine Bachelor-Arbeit in einem Abs 5. Die Bachelor-Arbeit muss zu dem oben gena 6. Prüfungsausschusses eingereicht werden. 7. Es müssen drei Fassungen der Bachelor-Arb Kurzfassung in elektronischer Form und Pap 8. Ich bin damit einverstanden, dass die HFT St benutzen und in Forschung und Lehre weiter	en Worten ohne die Hil nten Hilfen und Quelle schlussvortrag präsen nnten Abgabetermin b Deit in <b>gebundener Pap</b> Dierform abgegeben we suttgart die Ergebnisse rentwickeln darf.	lfe Dritter a en anzugeb tieren. peim Vorsit <b>pierform</b> (k erden. e dieser Ba	ingefertigt werde en. zenden des eine Spiralbindur chelor-Arbeit une	en. ng) und eine entgeltlich
Die HFT darf den Titel meiner Bachelor-Arbeit	und meinen Namen vo	eroffentlicr	nen ja r	nein
Stuttgart, den	Unterschrift	Student		
Prüfungsausschuss:				
2. Prüfer: (wenn Firmenbetreuer, bitte Namen , Firma und	d Anschrift der Firma a	ıngeben)		
Ausgabetermin:				
Abgabetermin:				
Stuttgart, den				
	Unterschrift	Vorsitzeno	der des Prüfungs	ausschusses
Die Bachelor-Arbeit wird verlängert bis:	Ç	genehmigt:		

#### § 25 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Teil B wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist frühestens nach Abschluss des fünften Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelor-Arbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit wird im Teil B festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

## § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die fristgerechte Abgabe der Bachelor-Arbeit ist vom Zentralen Prüfungsamt festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.